**Dokumentation zur getrennten Sammlung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**

- für jede Baustelle gesondert zu dokumentieren -

Hinweis: Die Dokumentationspflicht entfällt, bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 m³ nicht überschreitet.

**Unternehmen (Abfallerzeuger) /**

**Ansprechpartner für Rückfragen: Baustelle:**

Firmenname Name Bauherr

Adresse (Straße, PLZ, Ort) Adresse (Straße)

Ansprechpartner (Name, Telefon, ggfs. E-Mail) PLZ, Ort

**I. Angaben zur Getrenntsammlung**

Folgende Fraktionen an bestimmten Bau- und Abbruchabfällen werden getrennt erfasst:

* Glas (AVV 17 02 02), 🞎 Kunststoff (AVV 17 02 03),
* Holz (AVV 17 02 01), 🞎 Dämmmaterial (AVV 17 06 04),
* Bitumengemische (AVV 17 03 02), 🞎 Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02),
* Beton (AVV 17 01 01); 🞎 Ziegel (AVV 17 01 02),
* Metalle, einschl. Legierungen 🞎 Fliesen und Keramik (AVV 17 01 03).

(AVV 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),

Nachweis der getrennten Sammlung durch:

🞎 Entsorgungsnachweise 🞎 Liefer-/Wiegescheine 🞎 Entsorgungsverträge

🞎 Lagepläne 🞎 Lichtbilder 🞎 Sonstiges (Erläuterung)

und

Erklärung, desjenigen der die Abfälle übernimmt (Entsorger), dass die getrennt gesammelten Abfälle der Verwertung zugeführt werden, mit folgendem Mindestinhalt:

* Name und Anschrift des Übernehmenden
* Masse/Menge des Abfalls
* Verwertungsart
* beabsichtigter Verbleib des Abfalls

Unterlagen liegen bei: 🞎 ja, siehe Anlage(n)

🞎 nein, werden nachgereicht

Sofern alle Abfallfraktionen dieser Baustelle getrennt gesammelt und entsorgt werden, ist die Dokumentation abgeschlossen 🡪 weiter bei Unterschrift

**II. Ausnahme Getrenntsammlungspflicht**

Folgende Abfallfraktionen der Bau- und Abbruchabfälle werden gemischt erfasst:

🞎🞎

Begründung für gemischte Erfassung (für jede nicht getrennt gesammelte Fraktion (Gemisch) gesondert darlegen):

🞎 getrennte Erfassung technisch nicht möglich, weil:

🞎 nur begrenzte, räumliche Verhältnisse für Aufstellung Abfallbehälter

🞎 rückbaustatische oder rückbautechnische Gründe

🞎 sonstige Gründe:

🞎 getrennte Erfassung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil:

🞎 Kosten für getrennte Sammlung, insbesondere wegen hoher Verschmutzung oder geringer Menge, stehen außer Verhältnis zu Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung (Abzug vermeidbare Kosten!!)

🞎 sonstige Gründe:

Nachweis der Gründe für gemischte Erfassung durch:

🞎 Entsorgungsnachweise 🞎 Liefer-/Wiegescheine 🞎 Entsorgungsverträge

🞎 Lagepläne 🞎 Lichtbilder 🞎 Sonstiges (Erläuterung)

und

🞎 bei Gemischen, die überwiegend Kunststoffe, Metalle einschl. Legierungen, oder Holz enthalten; Bestätigung bei

erstmaliger Übernahme durch **Vorbehandlungsanlage**, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 GewAbfV erfüllt werden, *oder*

🞎 bei Gemischen, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten; Bestätigung bei erstmaliger Übernahme durch **Aufbereitungsanlage**, dass definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden, *oder*

🞎 bei gemischten Bau- und Abbruchabfällen (AVV 17 09 04),- Abfälle die sowohl mineralische als auch nicht mineralische Bestandteile enthalten – je nach Zusammensetzung die Bestätigung der Vorbehandlungsanlage oder der Aufbereitungsanlage

Unterlagen lieben bei: 🞎 ja, siehe Anlage(n)

🞎 nein, werden nachgereicht

Sofern alle nicht getrennt gesammelten Abfallfraktionen dieser Baustelle an Vorbehandlungsanlagen oder Aufbereitungsanlagen abgegeben werden, ist die Dokumentation abgeschlossen 🡪 weiter bei Unterschrift

**III. Ausnahme von der Pflicht zur Überlassung an eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage: ordnungsgemäße, schadlose und sonstige hochwertige Verwertung**

Folgende Gemische bestimmter Bau- und Abbruchabfälle werden nicht an eine Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage abgegeben:

🞎 🞎

Begründung, warum Übergabe an Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage nicht möglich ist (für jedes Gemisch gesondert darlegen):

🞎 Vorbehandlung technisch nicht möglich, weil:

🞎

🞎 Vorbehandlung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil:

🞎 Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschl. Verwertung außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung die keine Vorbehandlung oder Aufbereitung erfordert stehen.

Nachweis für die Erfüllung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwertung durch:

🞎 Entsorgungsnachweise 🞎 Liefer-/Wiegescheine 🞎 Entsorgungsverträge

🞎 Sonstiges (Erläuterung)

Unterlagen liegen bei: 🞎 ja, sie Anlage(n)

🞎 nein, werden nachgereicht

Ort, Datum Stempel, Unterschrift